

ledweder mit dem zur Crayß-Reserve nach Proportion der Reichs-Matricul verwilligten Triplo gefast seyn soll, das Duplum so weit es zureichete, zur vermehrten Reichs-Berfassung auf begebenden Fall davon genommen und, was noch an Reuthern ermangelt, suppliret werden sollte.

So lange nun das Duplum zur Reichs-Berfassung nicht aufgefördert, wird man mit Aufbringung einer anderweitigen Crayß-reserve an sich zu halten haben; Allein wann das Duplum zur Reichs-Armée würcklich gestellet werden müste, solchenfallß würde ein anderweitiges Triplum zur Crayß-Reserve, auch, daß man sich dessen allenfallß zur recipirlichen Crayßhülffe, oder auch zur Crayß-Defension selbst zu gebrauchen, aufzubringen seyn, welches denn auch nöthig seyn möchte, wenn gleich das Duplum zur Reichs-Berfassung nicht gestellet werden dürffte, jedoch die recipirliche Crayßhülffe auf begebende Fälle und wann die requisita vorhanden, aus dem Crayße fortgeschicket werden müste. Sollte aber beydes nemlich das Reichs-Duplum und die recipirliche Crayßhülffe aufgefördert und aus dem Crayße geführet werden, so würde ein anderweittiges Triplum defensionis circuli oberwehntermaßen zur Reserve aufzubringen und dasjenige hierinnen zu observiren seyn, was man hiebevör bey dem Reichs-Simplo und nachgehends bey der Crayß reserve vor gut gehalten. Wann aber weder das Reich-Duplum noch die recipirliche Crayßhülffe erfordert würde, so ist es bey demjenigen zu lassen, was vormals und sonderlich ao. 1674. vor diensam ermessen und bey vorgehenden fünfften Punct wiederholt worden, worbey dann nicht zu übergehen, daß die Grafen und Herren ihre Querelen und lamentationes und welchergestalt Sie durch bisherige erlittene Marche und Remarche, auch noch auf dem Halße habenden schwehren Einquartierungs-Last ganz erschöpffet, zur wahren impossibilitat fast gebracht und zu fernern Beytrag, wenn sie der Beswehrungen nicht ehestens befreyet würden, fast ganz untüchtig gemacht, beweglich angeführet. Dierviel auch schließlich der Plackereyen und Raubens auf dem Lande zu Thüringen vermehren sollen, gedacht worden, so hat man dergestalt der Sach zu rathen, vor diensam ermessen, daß nebenst Erhaltung militärischer Disciplina behdrige Correspondenz gepflogen und die benachbarten Stände einander die Hand biethen sollten, insonderheit daß man dergleichen Missethäter mit dem Sturmshlaage verfolaen, auch wenn solche verdächtige Leuthe, zumaln mit ledigen Pferden sich betreten ließen, dieselbe zur Rede setzen, wann sie

sie